

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T107/83

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 79 102 915.0

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 009 113

Bezeichnung der Erfindung: - Datenbank-System für im Echtzeitbetrieb arbeitende
Title of invention: Datenverarbeitungsanlage
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : G06 F15/40

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du **03. 12. 85**

Anmelder / Applicant / Demandeur : Siemens A.G.

~~Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :~~

~~Einsprechender / Opponent / Opposant :~~

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Article 83
"Unvollständige Offenbarung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 107 / 83

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom **03. 12. 85**

Beschwerdeführer: Siemens A.G.
Postfach 261
8000 München 22

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 065 des Europäischen
Patentamts vom 21-01-83 , mit der die euro-
päische Patentanmeldung Nr. 79 102 915.0 aufgrund des Arti-
kels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Korsakoff
Mitglied: J. van Voorthuizen
Mitglied: O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 10.08.79 eingereichte europäische Patentanmeldung 79 102 915.0 (Veröffentlichungsnummer 0 009 113) mit beanspruchter Priorität vom 20.09.78 (DE) wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung des EPA vom 21.01.83 zurückgewiesen. Dieser Entscheidung lagen die am 26.01.82 eingereichten Patentansprüche 1-3 zugrunde.
- II. Die Zurückweisung wird damit begründet, daß die Erfindung in der Anmeldung nicht so deutlich und vollständig offenbart ist, daß ein Fachmann sie ausführen kann (Artikel 83 EPÜ). Dabei hat die Prüfungsabteilung insbesondere unzureichende Offenbarung hinsichtlich des Ortes und der Art der Speicherung der Datensätze, der Kriterien für eine Wegesuche und der zeitparallelen Zugriffe beanstandet.
- III. Gegen diese Entscheidung legte die Anmelderin am 23.03.83 Beschwerde ein unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr. Die Begründung ging am 27.05.83 ein.
- IV. Die Anmelderin hat in der Beschwerdebegründung geltend gemacht, daß solche Angaben für das Wesen der Erfindung ohne Bedeutung seien. Das Datenbanksystem sei in der Anmeldung derart klar offenbart, daß der Fachmann die Erfindung nachvollziehen könne.
- V. Der Berichterstatter der Beschwerdekammer hat nach der vorläufigen Prüfung der Beschwerde in einem Bescheid vom 12 06 85 die Anmelderin darauf hingewiesen, daß auch nach Ansicht der Kammer die von der Prüfungsabteilung beanstandeten Unklarheiten bestünden. Die Beschwerdebegründung enthalte keine Argumente, die es erlauben würden, die Zurückweisungsgründe als widerlegt anzusehen.

Insbesondere die Art und Weise des Zugriffs der "Datenbank-rechner" zu den eigentlichen Datensätzen und deren Organisation seien wesentlich für das richtige Funktionieren des "Datenbanksystems" gemäß der Anmeldung. Die Beschreibung enthalte dazu keine Angaben. Es sei daher notwendig, daß von der Anmelderin überzeugend klargestellt werde, wie der Fachmann auf Grund seines normalen Fachwissens die Erfindung nachvollziehen könne.

- VI. In ihrer Erwiderung vom 16.09.85 zu diesem Bescheid hat die Anmelderin ausgeführt, daß die von der Prüfungsabteilung und von der Kammer vertretenen Auffassungen offensichtlich aus einer Verkennung des Wesens der Erfindung resultieren. Für den Fachmann auf dem Gebiet der Datenvermittlungssysteme - welchen das erfindungsgemäße System zuzurechnen ist - sei das nicht fehlinterpretierte System gemäß der vorliegenden Erfindung nachvollziehbar.
- VII. Die Anmelderin beantragt unter Würdigung ihrer Argumente die Beschwerde weiterzuprüfen und die angefochtene Entscheidung der Prüfungsabteilung aufzuheben.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ; sie ist somit zulässig.
2. Die Kammer muß feststellen, daß die Erwiderung der Anmelderin zum Bescheid des Berichterstatters keine technische Angaben enthält, die zu einer Aufklärung der beanstandeten Unklarheiten führen könnten.
3. Auch wenn nach der Meinung der Anmelderin die Ansichten der prüfenden Instanz auf eine Verkennung des Wesens der Erfindung und auf eine Fehlinterpretation beruhen, so obliegt es

ihr doch, durch sachliche technische Argumente ihre Erfindung derart zu erläutern, daß solche mögliche Mißverständnisse ausgeräumt werden könnten.

4. Da solche Argumente der Kammer auf ihre Anfrage nicht vorgelegt wurden, hat die Kammer nach Aktenlage zu entscheiden. Hinsichtlich der Offenbarungsmängel teilt sie die Auffassung der Erstinstanz. Eine deutliche und vollständige Offenbarung der beanspruchten Erfindung im Sinne von Artikel 83 EPÜ liegt nicht vor.

Formel der Entscheidung

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamter

B A Norman

Der Vorsitzende

G Korsakoff